

Planmässige Lage 61a-H
vom 01.02. April 2010
LrK 35

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Kreisverwaltung über das Landschaftsschutzgebiet
Thitauer Heide und Helkenfeld am 17. März 2010

Aufgrund des § 20 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) - Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2524) in der zuletzt geänderten Fassung i. V. m. § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz LNatSchG) - Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur vom 24. Februar 2010 (GVOR. Schl.-H. S. 301) - in der jeweils geltenden Fassung und § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 7 LNatSchG wird voranget:

§ 1
Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet
(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in Grande und Thitau, Kreis Stormarn, wird zum Landschaftsschutzgebiet Thitauer Heide und Helkenfeld erklärt.
(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 22 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 5 LNatSchG in einem Naturschutzbuch registriert, das beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde und beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als obere Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

§ 2 Schutzgegenstand

- Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 264 ha groß. Es liegt zwischen Grande und Thitau und umfasst das Helkenfeld mit seinem Kardebrachen, die zulaufenden Gewässer Helkenbek und Furtebek sowie die Landschaftsräume der Thitauer- und Grandenheide. Das Gebiet wird räumlich im Wesentlichen begrenzt von dem Waldgebiet Grander Tannen im Nordwesten, der Möllner Landstraße (L 94) im Südosten, dem Stedingerstrand von Thitau im Osten sowie dem Unteren Ziegeleibergweg im Nordosten.
- Ausgenommen vom Schutz dieser Verordnung sind die im Außenbereich gelegenen Hofstellen und Wohnbauanagen. Maßgeblich ist im Einzelnen die im Absatz 3 genannte Abgrenzungskarte.
- In dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 ist das Landschaftsschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt. Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie.
- Die Ausfertigungen der Karten können beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde sowie beim Amtsdirektor des Amtes Thitau während der Geschäftszeiten von jedermann eingesehen werden.
- Die Beschriftung und die Abgrenzungskarte sind unter dem Aktenzeichen 69-3/23/0-18 und dem Aktenzeichen Kreisverwaltung über das Landschaftsschutzgebiet Thitauer Heide und Helkenfeld in den Bestand des Kreisarchivs aufgenommen.

§ 3 Schutzzweck

- Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Bereich des Naturraumes Stormarer Endmoränengebiet. Der westlich der B 404 gelegene Teilbereich des Schutzgebietes wird geprägt durch den Helkenbach mit seinen Zuflüssen Helkenbek und Furtebek sowie dem umgebenden Niederungsgebiet. Der Helkenbach ist nativ naturoffener (mesotroph) und nahezu vollständig von einem Gehölzrostrel umgeben. Im Norden schließt sich eine ausgedehnte Röhrichtfläche an. In der Umgebung befinden sich eingetieft in eine strukturierte Agrarlandschaft, Feuchtgrünländer, Stillgewässer sowie Trocken- und Waldstreuobst. Das Helkenfeld durchfließt bei Grande und Waldstreuobst ein ausgedehntes Grünlandgebiet. Ostlich der B 404 ist der Raum bei Thitauerheide zum einen durch die Niederung der Furtebek, zum anderen durch den Niedermoorkomplex des Ziegeleiberg- und Herrensuoos gekennzeichnet. Der gesamte Landschaftsraum ist aufgrund seines Strukturwerts Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und bedeutsam für die landschaftsbezogene Erholung.
- Der Helkenbach und der umgebende Landschaftsraum zwischen der Raasdorfer Straße (L 180) im Norden und der Möllner Landstraße (L 92) im Süden sind zugleich Schwerpunktbereich des Helkenbaches sowie die Furtebek sind Nebenverlaufsbereich des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems im Sinne des Landschaftsraumplans für den Planungsräum I.
- Schutzzweck ist es
 - die Funktionsfähigkeit des Naturraums, die Regenatmosphären- und die Nutzungsfähigkeit der Naturlandschaft;
 - den naturräumlichen Lebensraum von Tier- und Pflanzenartenmenschaffen als Lebensraumverbund örtlicher und überörtlicher Bedeutung;
 - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes in ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung, die das Erleben und den Genuss von Natur und Landschaft beinhaltet;
 - die Gewässerlebensräume als nährstoffliches System für die Wasser- und Nährstoffrückhaltung und
 - die klimatische Schutz- und Ausgleichsfunktion in diesem Naturraum zu erhalten, widerstandsfähig zu machen und zu entwickeln.
- Unabhängig davon sind besondere Schutzziele
 - den besonderen Strukturraum des Gebietes zu erhalten und zu fördern;
 - den nativ vorhandenen Charakter des Helkenbaches zu erhalten, die noch vorhandenen Moorböden mit ihrer typischen grundwassersegregierten Vegetation zu erhalten;
 - die für dieses Gebiet typischen Reikte von Heide- und Trockensavannenvegetation zu erhalten und ihre weitere Entwicklung zu fördern.

§ 4 Verbote

- In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sich der Naturlandschaft schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.
- Inbesondere ist es verboten
 - bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesplanung bedürfen, oder für die die Landesplanung nicht gilt, zu errichten; dazu zählt auch die Anlage von Straßen, Wegen, Plätzen, beeter Art oder anderen Verkehrsflächen mit durchlässigen Deckschichten, die im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung erforderlich sind, sowie der Ausbau der Bundesstraße B 404 aufgrund eines Planfeststellungsbeschlusses;
 - Bodenumstellungen abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Aufräumungen in dem in § 11 Abs. 2 Satz 6 LNatSchG genannten Umfang vorzunehmen oder die Bodenumstellung auf anderer Art wesentlich zu verändern;
 - die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder Ertragserrichtung zu verändern sowie Grundwasserabsenkungen vorzunehmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß Verbindungen des oberflächennahen Wassernetzes herbeizuführen;
 - Wald und Feldgehölze umzuwandeln oder ungenutzte Flächen in Nutzung zu nehmen;
 - Denutzung auf nicht ackerfähigen Standorten oder sonstige nicht ackerfähige Standorte aufzurosten oder dauerhaft in Ackerland umzuwandeln;
 - Quellen, Wasserläufe, Tümpel, Teiche oder sonstige Wasserflächen zu besiedigen oder in anderer Art und Weise zu beeinträchtigen;
 - Übersichtvermessungen, archaische Messen und Weiden, Streifen- und Stumpflüchtvermessungen (sonstige Feldgehölze) erstmalig zu entwerfen oder die Entwässerung über das bestehende Maß zu erhöhen;
 - Fischteiche neu anzulegen;
 - Flug-, Camping-, Sport- oder Golfplätze anzulegen;
 - gefährliche Stoffe organischer, anorganischer Zusammensetzung oder Gegenstände abzulagern oder Lagerplätze einzurichten, wenn diese nicht einer rechtmäßig zulässigen Nutzung der Grundfläche oder der Erfüllung der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung dienen;
 - Landesförsterstellen und Naturheide von ökologischer, wissenschaftlicher oder kulturhistorischer Bedeutung zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu besiedeln;
 - Bild- oder Schrifttafeln auf baulich nicht genutzten Flächen anzubringen, ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes sowie Hinweis- und Warnhinweise aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

§ 5 Zulässige Handlungen

- Unberührt von den Verboten des § 4 sind nach Maßgabe der Kapitel III des BNatSchG und des LNatSchG erlaubt:
 - die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 14 Abs. 2 BNatSchG;
 - die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdsports im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes;
 - die erhaltungsgemäße Ausübung des Fischereisports im Sinne des § 14 Abs. 2 BNatSchG sowie § 3 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes, die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Ströme, Schilfbänne, Wege, Plätze und Ver- und Entsorgungseinrichtungen;
 - die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Rahmen des § 4 BNatSchG;
 - die naturnahe Rückbau von Gewässern sowie die erforderliche Unterhaltung der Vorflut denselben Gewässers und Gewässerläufer der Gewässerunterhaltung darf nicht zu einer Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützten Biotope führen; sonstige Feuchtgebiete dürfen nicht entbleibt oder nachteilig verändert werden;
 - der Betrieb, die Unterhaltung und Erneuerung von Deichen zum Zweck der gewöhnlichen Bodenertragserrichtung von ordnungsgemäß land- forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundflächen im Sinne des § 46 Wasserhaushaltsgesetzes, wenn nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützte Biotope oder sonstige Feuchtgebiete nicht beeinträchtigt werden;
 - Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die die untere Naturschutzbehörde durchführen oder durchführen lässt;
 - die Nutzung oder unvermeidliche Änderung von baulich gezeugten Anlagen auf baulich genutzten Grundflächen;
 - eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltende oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung von Grundstücken in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang;
 - behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Erhaltung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft;
 - die Durchführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen an archaischen Denkmälern, Natur-, Kultur- und Gartendenkmälern unter Beachtung des § 27 Abs. 3 LNatSchG;
 - mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen, die der Erkundung, Beobachtung und Sanierung von Altstandorten, Altstandorten oder schädlichen Bodenveränderungen sowie von Grundwasserständen dienen;
 - die mit der Schaffung eines naturräumlichen Referenzraumes wesentlich die Bf-Jamas 34C der Gemeinde Thitau entsprechend einer wasserrechtlichen Genehmigung verbundenen Maßnahmen.

§ 6 Ausnahmen, Befreiungen

- Die untere Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe des § 51 LNatSchG Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 3 vereinbaren lässt.
 - Eine Ausnahme kann zugelassen werden für:
 - wesentliche Änderungen der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten Anlagen sowie für die Errichtung und wesentliche Änderungen der nach § 30 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches bevorzugt im Außenbereich zulässigen Vorhaben, dies gilt nicht für Windkraftanlagen;
 - das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen, einer gesonderten Ausnahme bedarf nicht das Verlegen von Leitungen im Straßenkörper, elektrischen Weidestützen und Rohrleitungen zur Brückenkörper, landwirtschaftlicher Tätigkeiten oder für die Versorgung von Weidestützen;
 - die Errichtung oder wesentliche Änderung von Einfriedungen aller Art; einer gesonderten Ausnahme bedürfen nicht die Einfriedungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbefreiigten Post- und Sonderkabinen; die Aufrechterhaltung von Landschaftsgegenständen;
 - die Ausweisung bisher nicht als Wald genutzter Flächen unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 5;
 - die Nuschaffung von Gewässern wie Tümpel, Teiche oder sonstige Wasserflächen, dies gilt nicht für Fischteiche;
 - die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig-, oder vergleich-

- haben mehrjährigen Sonderkulturen;
- das Ausstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen beweglichen Unterstrukturen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze unter Beachtung des § 37 LNatSchG;
- die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch anderweitigen Lärm stören;
- Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiungen gewähren.
- Ausnahmen und Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibung.

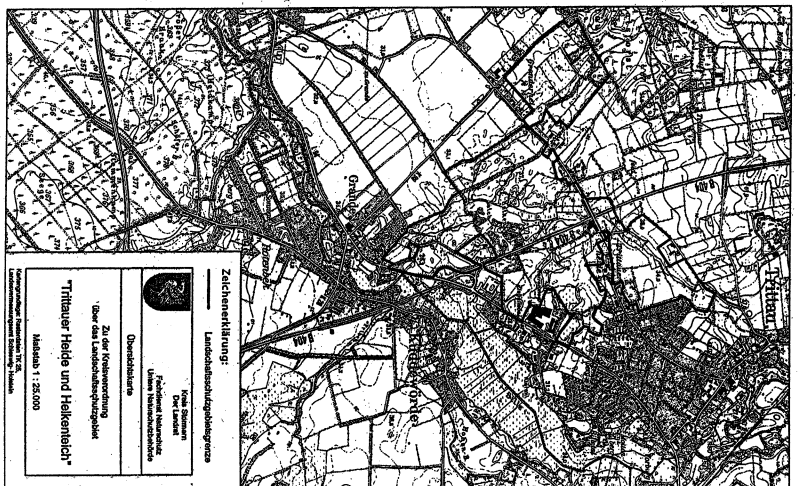
§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 22 LNatSchG handelt, wenn ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 zuwiderhandelt.
- Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 23 LNatSchG handelt, wenn ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig eine Anlage, die mit einer auf dieser Verordnung beruhenden Ausnahme oder Befreiung verbunden ist, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.
- Gemäß § 57 Abs. 5 LNatSchG können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro und Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- Gleichzeitig treten
 - die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Grande vom 20.11.1989 (Amtsbl. Schl.-H./AAZ. S. 264) für das östlich der Grandenheidestraße und des Grodseer Weges gelegene Gebiet zwischen dem Waldgebiet Grander Tannen und der Möllner Landstraße (L 94), und
 - die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Thitau vom 10.03.1972 (Amtsbl. Schl.-H./AAZ. S. 73) in der z. geltenden Fassung für das östlich des Straßenkörpers der B 404 zwischen der Grodseer Straße (L 93) und der Hamburger Straße (L 92) gelegene Gebiet

außer Kraft.
Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.



Bad Oldesloe, den 17. März 2010
Kreis Stormarn
Der Landrat
Klaus Pilgner
Landrat
als untere Naturschutzbehörde